

Bundesamt für Sozialversicherung

**Kreisschreiben über den Anspruch auf
Taggelder der Invalidenversicherung
(KSTG)**

Gültig ab 1. Januar 2001

Stand : 1er Januar 2002

Vertrieb: BBL/EDMZ, 3003 Bern, www.admin.ch/edmoz

318.507.12 d

Vorwort

Aus technischen Gründen wird das Kreisschreiben über den Anspruch auf Taggelder der Invalidenversicherung neu aufgelegt. Die vorliegende Ausgabe ersetzt die seit dem 1. März 1998 geltende Fassung samt Nachtrag.

Mit dem Inkrafttreten der 6. EO-Revision wurden die IV-Taggelder von den EO-Entschädigungen abgekoppelt. Da in der per 1. Januar 2000 erschienenen Neuausgabe der Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung (WEO) die für den Anspruch auf IV-Taggelder massgebenden Bestimmungen nicht mehr enthalten sind, wird deren Überführung in das KSTG notwendig. Die bis zum 30. Juni 1999 gültige Fassung der WEO wird damit definitiv aufgehoben. Die vorliegende Neuauflage des KSTG enthält die entsprechenden Anpassungen. Rz 1070–1115 enthalten die aus der WEO überführten und an die Änderungen des ZGB per 1. Januar 2000 angepassten Bestimmungen, die Rz 1116–1120 entsprechen den bisherigen Rz 1072–1076 (Neunummerierung).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

Einleitung

1. Anwendungsbereich
2. Ergänzende Vorschriften
3. Bedeutung von Ausdrücken

1. Teil: Anspruch auf Taggelder

1. Grundsatz
2. Die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen
 - 2.1 Altersmässige Voraussetzungen
 - 2.1.1 Mindestalter
 - 2.1.2 Höchstalter
 - 2.2 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an zusammenhängenden Tagen
 - 2.3 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an nicht zusammenhängenden Tagen
 - 2.4 Zeitaufwand für Hausaufgaben
 - 2.5 Totale Arbeitsverhinderung
 - 2.6 Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent
3. Beginn und Ende des Anspruchs
 - 3.1 Beginn
 - 3.2 Ende
4. Umfang des Anspruchs
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage
 - 4.2.1 bei mindestens drei zusammenhängenden Tagen
 - 4.2.2 bei Einzeltagen
 - 4.3 Taggeld bei Unterbrechung der Eingliederung
 - 4.3.1 durch Ferien oder Urlaub
 - 4.3.2 durch Krankheit oder Unfall
 - 4.3.3 durch Schwangerschaft und Niederkunft

- 4.4 Taggeld während Rekonvaleszenzzeiten
- 5. Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für das "kleine Taggeld"
 - 5.1 Grundsatz
 - 5.2 Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse
 - 5.2.1 Grundsatz
 - 5.2.2 Massgebende Kriterien
 - 5.2.3 Sonderfälle
 - 5.2.3.1 Bei Sonderschülerinnen und -schülern
 - 5.2.3.2 Bei vP, die wegen Invalidität eine begonnene erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen mussten
 - 5.2.3.3 Bei vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können
 - 5.2.3.4 Bei Werkstudentinnen und -studenten
- 6. Anspruch in Spezialfällen
 - 6.1 Untersuchungszeiten
 - 6.2 Wartezeiten
 - 6.2.1 Im allgemeinen
 - 6.2.2 Während der Arbeitsvermittlung
 - 6.3 Anlernzeiten
- 7. Abgrenzung des Anspruchs auf Taggeld von andern Versicherungsleistungen
 - 7.1 Taggeld und Renten der IV
 - 7.1.1 Grundsätzliche Priorität des Taggeldanspruchs
 - 7.1.2 Ausnahmsweiser Doppelanspruch auf Taggeld und Renten der IV, wenn sich diese Geldleistungen ablösen
 - 7.1.3 Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Rekonvaleszenz
 - 7.1.4 Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Eingliederungsmassnahmen, die nur noch der Erhaltung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit dienen
 - 7.2 Taggeld der IV und Altersrente der AHV

- 7.3 Taggeld der IV und Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV
 - 7.4 Taggeld der IV und Rente oder Taggeld der MV
 - 7.5 Taggeld der IV und Taggeld der UV
 - 7.6 Taggeld der IV und Taggeld der ALV
 - 7.7 Taggeld der IV und Entschädigung der EO
 - 7.8 Taggeld der IV und Taggeld der Krankenversicherung sowie Stipendien
8. Bestandteile des Taggeldes
- 8.1 Einzelne Bestandteile
 - 8.2 Grundentschädigung
 - 8.2.1 Haushaltentschädigung
 - 8.2.1.1 Voraussetzung für den Anspruch
 - 8.2.1.2 Dauer des Anspruchs auf Haushaltentschädigung
 - 8.2.2 Entschädigung für Alleinstehende
 - 8.3 Zulagen
 - 8.3.1 Kinderzulagen
 - 8.3.1.1 Begriff der Kinder
 - 8.3.1.2 Anspruchsberechtigte Personen
 - 8.3.1.3 Entstehung des Anspruchs auf Kinderzulage
 - 8.3.1.4 Erlöschen des Anspruchs auf Kinderzulage
 - 8.3.2 Unterstützungszulagen
 - 8.3.3 Betriebszulagen
 - 8.4 Eingliederungszuschläge
 - 8.4.1 Grundsatz
 - 8.4.2 Verpflegung
 - 8.4.3 Unterkunft / Miete
 - 8.5 Zuschlag bei alleinstehenden Personen

2. Teil: Aufgaben der IV-Stelle

- 1. Allgemeines
- 2. Angaben über die Eingliederungsmassnahmen
- 3. Angaben über Untersuchungszeiten
- 4. Angaben über Wartezeiten

5. Verfahren bei Anspruch auf das "kleine Taggeld" während der erstmaligen beruflichen Ausbildung, wenn die IV keine Leistungen gestützt auf Artikel 16 IVG zu erbringen hat
6. Weiterleitung der erforderlichen Angaben an die zuständige Ausgleichskasse
7. Verfügung

3. Teil: Inkrafttreten

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis – Monatsschrift über die AHV, IV, EO und Familienzulagen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
EOV	Verordnung zur Erwerbsersatzordnung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung

KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der IV
MV	Militärversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Obligatorische Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
vP	versicherte Person(en)
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
WTG	Wegleitung über die Berechnung und die Auszahlung der Taggelder sowie ihre beitragsrechtliche Erfassung
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Einleitung

1. Anwendungsbereich

- 1 Dieses Kreisschreiben regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Taggelder der IV und das Verfahren für die Zuspache dieser Geldleistung im Zuständigkeitsbereich der IV-Stellen während
 - der Durchführung von medizinischen Massnahmen (Art. 12 und 13 IVG);
 - der Durchführung von Massnahmen beruflicher Art (Art. 15–18 Abs. 1 IVG);
 - der Durchführung von Massnahmen für die Sonderschulung (Art. 19 IVG);
 - der Abgabe von Hilfsmitteln (Art. 21 IVG);
 - der Durchführung von Massnahmen in Zusammenhang mit dem Eingliederungsrisiko (Art. 11 IVG)
 - Untersuchungszeiten (Art. 17 IVV);
 - Wartezeiten (Art. 18 und 19 IVV);
 - Anlernzeiten (Art. 20 IVV).

2. Ergänzende Vorschriften

- 2 Die Weisungen zu dem in die Zuständigkeit der Ausgleichskassen fallenden Aufgabenbereich sind in der Wegleitung über die Berechnung und Auszahlung der Taggelder sowie ihre beitragsrechtliche Erfassung (WTG) enthalten.

3. Bedeutung von Ausdrücken

- 3 In diesem Kreisschreiben wird das Taggeld für vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie für vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig waren (Art. 24 Abs. 2^{bis} IVG), als "kleines Taggeld", jenes nach den Bemessungsregeln der EO (Art. 24 Abs. 1 IVG), soweit die Abgrenzung vom "kleinen Taggeld" dies erfordert, als "gros-ses Taggeld" bezeichnet.

1. Teil: Anspruch auf Taggelder

1. Grundsatz

- 1001 Das Taggeld bildet eine akzessorische Leistung zu Eingliederungsmassnahmen. Das bedeutet, dass Taggelder grundsätzlich nur ausgerichtet werden können, wenn und solange Eingliederungsmassnahmen durchgeführt oder im Anschluss daran Rekonvaleszenzzeiten bei mindestens 50prozentiger Arbeitsunfähigkeit (s. Rz 1027) zurückgelegt werden (EVG vom 9. Juni 1988, ZAK 1989 S. 216). Der Eingliederung gleichgestellt sind Zeiten der Heilbehandlung (s. Rz 1024), Untersuchungszeiten (s. Rz 1036 ff.), Wartezeiten (s. Rz 1039 ff.) und Anlernzeiten (s. Rz 1048 f.).
- 1002 Kein Anspruch auf das Taggeld besteht bei der Gewährung einer Kapitalhilfe nach Art. 18 Abs. 2 IVG, da diese Massnahme die vP nicht daran hindert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ebenso wenig besteht Anspruch auf das Wartetaggeld, da bei der Gewährung einer Kapitalhilfe keine Eingliederungsmassnahme mit Anspruch auf das Taggeld bevorsteht (s. Rz 1039).
- 1003 Besondere Vorschriften gelten bezüglich der Abgrenzung des Anspruchs auf das Taggeld von andern Versicherungsleistungen (s. Rz 1050 ff.).

2. Die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen

2.1 Altersmässige Voraussetzungen

2.1.1 Mindestalter

- 1004 Die Taggelder werden frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an gewährt (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 IVG).

2.1.2 Höchstalter

- 1005 Der Anspruch auf Taggeld erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 IVG).

2.2 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an zusammenhängenden Tagen (Art. 22 Abs. 1 IVG)

- 1006 Der Anspruch auf Taggeld besteht, wenn die vP
- wegen einer Eingliederungsmassnahme der IV an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen vollständig verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen (s. Rz 1009) oder
 - während einer mindestens drei aufeinanderfolgende Tage dauernden Eingliederungsmassnahme der IV zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist (s. Rz 1011 ff.).
- Steht eine vP in einer Eingliederungsmassnahme, die nicht zu Lasten der IV geht, und werden akzessorisch Eingliederungsmassnahmen der IV durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf das Taggeld der IV, weil die vP auch ohne die Vorkehr der IV zeitlich von einer Eingliederungsmassnahme beansprucht wird. Diese Situation kann vorwiegend vorkommen, wenn gleichzeitig mit einem Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik eine Eingliederungsmassnahme der IV durchgeführt wird. Der Anspruch auf das Taggeld der IV entsteht erst im Zeitpunkt, in dem die nicht zu Lasten der IV gehende stationäre Rehabilitationsmassnahme abgeschlossen ist.

2.3 Massgebende Arbeitsverhinderung bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Eingliederung an nicht zusammenhängenden Tagen (Art. 22 Abs. 3 IVG und Art. 17^{bis} IVV)

- 1007 Der Anspruch auf Taggeld besteht, wenn die vP innerhalb eines Monats an mindestens drei nicht zusammenhängenden Tagen in einer Eingliederungsmassnahme der IV steht und zwar

- für die Eingliederungstage, wenn sie wegen der Massnahme ganztags verhindert ist, der Arbeit nachzugehen (s. Rz 1009);
- für die Eingliederungstage und die dazwischen liegenden Tage, wenn sie in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist (s. Rz 1011 ff.). Hier ist eine vollständige Arbeitsverhinderung an den Eingliederungstagen nicht erforderlich.

Vorbehalten bleibt Rz 1006, letzter Absatz.

2.4 Zeitaufwand für Hausaufgaben

- 1008 Zu den Eingliederungstagen gehören auch Tage, an denen die vP lediglich Hausaufgaben zu erledigen hat. Besucht die vP den Unterricht nur an Einzeltagen und muss sie an den übrigen Arbeitstagen Hausaufgaben erledigen, so ist die Voraussetzung der aufeinanderfolgenden Eingliederungstage gemäss Rz 1006 erfüllt (EVG vom 5. Februar 1986, ZAK 1986 S. 585).

2.5 Totale Arbeitsverhinderung

- 1009 Die Verhinderung muss sich auf den ganzen Arbeitstag erstrecken. Nur halbtagsweise oder stundenweise Verhinderung genügt nicht. Auch können einzelne halbe Tage oder Stunden nicht zusammengezählt und in ganze Tage umgerechnet werden.
- 1010 Lediglich für Einzeltage wird das Taggeld einer vP ausgerichtet, die trotz bestehender oder drohender Invalidität ihrer gewohnten Arbeit nachgeht, aber sich tageweise Eingliederungsmassnahmen, wie ambulanten medizinischen Massnahmen, Hilfsmittel-Gebrauchstraining, beruflichen Weiterbildungskursen usw. unterzieht. In diesen Fällen muss erwiesen sein, dass die vP durch die Eingliederung zeitlich oder physisch derart beansprucht wird, dass sie deswegen keiner Arbeit nachgehen kann.

2.6 Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent

- 1011 Als zumindest 50 Prozent arbeitsunfähig gilt eine vP, die wegen des Gesundheitszustandes ihre gewohnte Tätigkeit höchstens noch zur Hälfte ausüben kann (EVG vom 28. Mai 1973, ZAK 1974 S. 300).
- 1012 Unter gewohnter Tätigkeit ist die Tätigkeit zu verstehen, die die vP vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ordentlicherweise ausgeübt hat. Demzufolge kann eine vP, die während der Dauer der Eingliederung ihre gewohnte Tätigkeit wieder teilweise aufnimmt, nur solange ein Taggeld beanspruchen, als sie höchstens bis zu 50 Prozent arbeiten kann. Übt sie dagegen eine andere Tätigkeit aus, kann sie ein Taggeld auch dann beanspruchen, wenn sie in dieser Tätigkeit zu mehr als 50 Prozent arbeitsfähig ist, jedoch die Arbeitsunfähigkeit in der gewohnten Tätigkeit mindestens 50 Prozent beträgt. Hier gelangt indessen gegebenenfalls die Kürzungsvorschrift gemäss Artikel 21 Absatz 3 IVV zur Anwendung.
- 1013 Massgebend ist die gesundheitlich bedingte Unfähigkeit der vP, ihre gewohnte Tätigkeit auszuüben. Sie wird durch eine ärztliche Bescheinigung (Form. 318.536, 318.537 und 318.538) nachgewiesen, die darüber Auskunft erteilt, in welchem Masse die vP aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, ihrer gewohnten Arbeit nachzugehen. Die mindestens 50prozentige Arbeitsunfähigkeit muss während der ganzen Dauer der Eingliederung gegeben sein. Zu berücksichtigen ist nur der im Zusammenhang mit der Eingliederungsmassnahme stehende Gesundheitsschaden. Weitere die Arbeitsunfähigkeit verschlimmernde gesundheitliche Beeinträchtigungen sind angesichts der akzessorischen Natur des Taggeldes unbeachtlich (EVG vom 4. September 1989, ZAK 1990 S. 141).

3. Beginn und Ende des Anspruchs

3.1 Beginn

- 1014 Der Anspruch auf Taggeld entsteht an dem Tage, an welchem sämtliche Voraussetzungen erstmals erfüllt sind, frühestens mit dem Beginn der Eingliederung oder dieser gleichgestellter Zeiten (s. Rz 1036 ff.). Lag die Arbeitsverhinderung oder Arbeitsunfähigkeit während der gemäss Rz 1006 vorgeschriebenen Mindestzeit vor, so wird das Taggeld für die gesamte Zeit und nicht erst vom 4. Tag an bezahlt.
- 1015 Für die Nachzahlung von Taggeldern ist das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV (KSVI) zu beachten.

3.2 Ende

- 1016 Der Taggeldanspruch erlischt, wenn eine der Voraussetzungen dahinfällt, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Eingliederung oder dieser gleichgestellter Zeiten. So entfällt beispielsweise das Taggeld, wenn
- die vP während der Eingliederung wieder zu mehr als 50 Prozent arbeitsfähig wird (s. Rz 1011 ff.) oder
 - nicht mehr ganztägig verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen (s. Rz 1009 f.) oder
 - die vP in erstmaliger beruflicher Ausbildung bzw. die vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig war, keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse mehr erleidet (s. Rz 1028 ff.).
- 1017 Der Taggeldanspruch erlischt ferner, wenn sich die vP der Fortführung einer Eingliederungsmassnahme entzieht oder widersetzt, ohne dass ein Grund vorliegt, der die Weitergewährung des Taggeldes vorsieht (EVG vom 29. September 1981, ZAK 1983 S. 26). Für den Entzug des Taggeldes ist nach dem im KSIH für den Rentenentzug vorgeschriebenen Verfahren vorzugehen.

4. Umfang des Anspruchs

4.1 Grundsatz

- 1018 Ein Anspruch auf Taggeld besteht – von den Sonderfällen gemäss Rz 1007 zweiter Strich und 1036 ff. abgesehen – grundsätzlich nur für die Tage, an denen Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen wird das Taggeld auch gewährt
- für freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage (s. Rz 1019 ff.);
 - bei Unterbrechung der Eingliederung (s. Rz 1022 ff.);
 - nach Abschluss der eigentlichen Massnahmen (s. Rz 1027).

4.2 Freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage

4.2.1 bei mindestens drei zusammenhängenden Tagen

- 1019 Sind die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, so wird das Taggeld auch für die in die Eingliederungszeit fallenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage gewährt.
- 1020 Ebenso ist dieser Anspruch für die dem Abschluss der Eingliederung folgenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage gegeben. Wird eine Eingliederungsmassnahme beispielsweise an einem Freitag abgeschlossen und kann die vP ihre Tätigkeit erst am Montag aufnehmen, so steht ihr für die dazwischen liegenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage das Taggeld zu. Dagegen besteht kein Anspruch für die vor dem Eingliederungsbeginn liegenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage. Vorbehalten bleibt Rz 1039 ff.

4.2.2 bei Einzeltagen

- 1021 Besteht Anspruch auf ein Taggeld lediglich für Einzeltage (s. Rz 1007 erster Strich und 1010), so können dazwischen

liegende freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage in keinem Fall angerechnet werden. Wird hingegen das Taggeld wegen mindestens 50prozentiger Arbeitsunfähigkeit auch für die zwischen der Eingliederung liegenden Tage ausgerichtet (s. Rz 1007 zweiter Strich), so gelten die gleichen Regeln wie für zusammenhängende Tage (s. Rz 1019 f.).

4.3 Taggeld bei Unterbrechung der Eingliederung

4.3.1 durch Ferien oder Urlaub

- 1022 Werden Eingliederungsmassnahmen durch Ferien unterbrochen, so besteht der Taggeldanspruch auch für diese Tage, wenn die Ferien im üblichen Umfang gemäss Vertrag oder Gesetz gewährt werden oder durch Schul- bzw. Betriebschliessung bedingt sind.
- 1023 Kurzfristige Urlaube aus persönlichen Gründen (Besuche von Angehörigen während Festtagen, bei Todesfällen und dergleichen) sind im Rahmen des Gebräuchlichen zu den Eingliederungstagen zu zählen.

4.3.2 durch Krankheit oder Unfall

(Art. 11 IVG und Art. 23 IVV)

- 1024 Wird die vP während der Eingliederungszeit krank oder verunfallt sie, hat sie unter den gleichen Voraussetzungen wie während der Eingliederung Anspruch auf das Taggeld, falls die IV für die Heilungskosten voll oder während einer beschränkten Zeit ersatzpflichtig ist, weil
- die Krankheit oder der Unfall durch die von der IV-Stelle angeordnete oder aus wichtigen Gründen vor der Beschlussfassung durchgeführte Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme verursacht wurde (Art. 23 Abs. 1 und 6 IVV) oder
 - sich der Unfall während einer Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme in einem Spital, einer Schulungs- oder Eingliederungsstätte oder auf dem direkten Weg dorthin oder von dort nach Hause ereignete und kein anderer Ver-

sicherer leistungspflichtig ist (Art. 23 Abs. 2, 5 und 6 IVV)
oder

- die Krankheit während einer voll zulasten der IV gehenden stationären Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme in einem Spital oder einer Eingliederungsstätte eintrat, die Heilbehandlung dort durchgeführt wird und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. In diesem Fall besteht der Anspruch während längstens drei Wochen (Art. 23 Abs. 3, 5 und 6 IVV).

- 1025 Gehen die Heilungskosten für Krankheiten und Unfälle nicht zulasten der IV, wird das Taggeld für längstens drei Wochen pro Krankheitsfall weitergewährt, wenn keine gleichartige Leistung eines anderen Versicherers (z.B. SUVA) ausgerichtet wird. Häufen sich krankheitsbedingte Unterbrechungen der Eingliederung, so setzt die Ausgleichskasse die IV-Stelle hiervon in Kenntnis. Die IV-Stelle veranlasst in einem solchen Fall die erforderlichen Abklärungen.

4.3.3 durch Schwangerschaft und Niederkunft

- 1026 Bei Unterbrechung der Eingliederung wegen Schwangerschaft und Niederkunft besteht kein gesetzlicher Anspruch auf das Taggeld. In Analogie zu Rz 1025 ist es jedoch während drei Wochen weiterzugewähren, wenn nicht ein anderer Versicherer eine gleichartige Leistung erbringt.

4.4 Taggeld während Rekonvaleszenzzeiten

- 1027 Eine medizinische Massnahme schliesst auch die unmittelbar an die Eingliederungsmassnahme anschliessende Rekonvaleszenz ein. Während deren Dauer ist somit das Taggeld weiter zu gewähren, solange eine mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Vorbehalten bleibt Rz 1057.

5. Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für das "kleine Taggeld"

(Art. 22 Abs. 1 IVG und Art. 21^{bis} IVV)

5.1 Grundsatz

1028 vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie vP in Eingliederung vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf das "kleine Taggeld", wenn sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden. Das gleiche gilt für die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a IVG.

5.2 Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse

5.2.1 Grundsatz

1029 Für die Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse sind die Erwerbsverhältnisse der vP mit jenen einer nichtbehinderten Person zu vergleichen, die das *gleiche* Berufsziel anstrebt. Dies in Analogie zur Regelung bezüglich der Feststellung der invaliditätsbedingten Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung.

5.2.2 Massgebende Kriterien

1030 Zu einer invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse führen kann insbesondere

- ein invaliditätsbedingt reduzierter Ausbildungslohn;
- der invaliditätsbedingt verzögerte Antritt der Ausbildung (Rückstand bezüglich der Höhe des Ausbildungslohnes);
- die invaliditätsbedingte Verlängerung der Ausbildung;
- die invaliditätsbedingte Unterbrechung der Ausbildung infolge Durchführung medizinischer Eingliederungsmassnahmen der IV zwischen der Vollendung des 18. und des 20. Altersjahres.

- 1031 Ist während der erstmaligen beruflichen Ausbildung eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ausgewiesen, so besteht der Anspruch auf das "kleine Taggeld" auch dann, wenn es sich – infolge Fehlens von invaliditätsbedingten zusätzlichen Kosten – nicht um eine Massnahme gemäss Artikel 16 IVG handelt.

5.2.3 Sonderfälle

5.2.3.1 Bei Sonderschülerinnen und -schülern

- 1032 Während der Sonderschulung ist vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an stets eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ausgewiesen.

5.2.3.2 Bei vP, die wegen Invalidität eine begonnene erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen mussten

- 1033 Hatte die vP bereits vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine erstmalige berufliche Ausbildung begonnen, die sie wegen der Invalidität abbrechen musste, und gilt auch die erneute Massnahme als erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 6 Abs. 2 IVV), sind für die Ermittlung der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse die Erwerbsverhältnisse in der abgebrochenen Ausbildung jenen in der neu begonnenen Massnahme gegenüberzustellen.

5.2.3.3 Bei vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können

- 1034 Bei vP, die wegen der Invalidität nur auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereitet werden können, ist eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse stets ausgewiesen.

5.2.3.4 Bei Werkstudentinnen und -studenten

- 1035 Kann die vP den Nachweis erbringen, dass sie auch ohne Invalidität ein Studium absolviert und daneben ein Erwerbseinkommen erzielt hätte, dies nun aber behinderungsbedingt nicht kann, ist für die Zeit, während der sie jeweils gearbeitet hätte, eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse anzunehmen; das "kleine Taggeld" ist aber pro Jahr höchstens solange auszurichten, bis der Gesamtbetrag der Taggelder die mutmassliche jährliche invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erreicht hat (EVG vom 19. Oktober 1989, ZAK 1990 S. 480).

6. Anspruch in Spezialfällen

6.1 Untersuchungszeiten (Art. 17 IVV)

- 1036 vP, die sich zur Abklärung der Eingliederungsfähigkeit oder der Rentenberechtigung an mindestens zwei aufeinanderfolgenden ganzen Tagen einer von der IV-Stelle vorgängig angeordneten Untersuchung unterziehen, haben für jeden Untersuchungstag Anspruch auf Taggeld. Nicht erforderlich ist die vorherige Anordnung durch die IV-Stelle in den in Artikel 78 Absatz 3 IVV angeführten Fällen.
- 1037 Als Untersuchungen, die einen Taggeldanspruch begründen, fallen vor allem die von der IV-Stelle angeordneten Abklärungen des Gesundheitszustandes in einer MEDAS sowie in Spitälern oder der beruflichen Leistungsfähigkeit in Eingliederungsstätten oder einer BEFAS in Betracht (EVG vom 19. Oktober 1989, ZAK 1990 S. 480).
- 1038 Das Taggeld ist für die ganze Untersuchungszeit mit Einschluss der Tage der Hin- und Rückreise und allfälliger in diese Zeit fallender Sonn- und Feiertage zu gewähren.

6.2 Wartezeiten

6.2.1 Im allgemeinen (Art. 18 IVV)

- 1039 Stehen Eingliederungsmassnahmen mit Taggeldanspruch bevor, muss aber die vP auf deren Beginn warten, so ist ihr für die Wartezeit das Taggeld zu gewähren, sofern sie während dieser Zeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig gemäss Rz 1011 ist. Gleiches gilt für allfällige Wartezeiten, die zwischen der Durchführung zweier Eingliederungsmassnahmen liegen, und in deren Verlauf die vP mindestens zu 50 Prozent arbeitsunfähig gemäss Rz 1011 ist oder nicht die Möglichkeit hat, einer Arbeit nachzugehen.
- 1040 Beim "kleinen Taggeld" für die Wartezeit ist anstelle der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent die Erwerbseinbusse gemäss Rz 1028 ff. massgebend.
- 1041 Bei Bezug eines Taggeldes der MV oder einer Rente der MV, eines ganzen Taggeldes der ALV (EVG vom 31. Mai 1996, AHI 1998 S. 60) oder einer Entschädigung der EO wird kein Taggeld der IV für Wartezeiten ausgerichtet (s. Rz 1061f. und 1064 ff.), ebensowenig bei Bezug einer Rente der IV. Richtet die ALV lediglich ein halbes Taggeld aus, so ist das Taggeld der IV zu gewähren (unter Anwendung der Kürzungsvorschrift gemäss Artikel 21 Absatz 3 IVV, wobei das Taggeld der ALV dem Erwerbseinkommen während der Eingliederung gleichgestellt wird, s. WTG). Bezüglich der Abgrenzung von Taggeld für die Wartezeit und Rente der IV siehe auch EVG vom 13. November 1995, AHI 1996 S. 189.
- 1042 Führt die UV während Zeiten, die den Eingliederungsmassnahmen der IV vorangehen, noch Heilbehandlungen im Sinne des UVG durch, so hat sie als akzessorische Leistung auch das Taggeld auszurichten. Für solche Zeiten besteht also kein Taggeldanspruch gestützt auf Artikel 18 IVV. Nach Abschluss der Heilbehandlungen der UV ist hingegen das von der UV allenfalls noch weitergewährte Taggeld (oder eine Rente der UV – s. Art. 30 UVV) durch das Taggeld der IV ab-

zulösen, sobald die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 18 IVV für dieses erfüllt sind (Art. 16 Abs. 3 UVG).

- 1043 Der Anspruch auf das Taggeld während Wartezeiten setzt voraus, dass die vP eingliederungsfähig ist und Eingliederungsmassnahmen subjektiv und objektiv tatsächlich angezeigt sind (EVG vom 21. August 1990, ZAK 1991 S. 178), sie aber aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, auf den Beginn der Massnahme warten muss (z.B. auf die Abklärungszeit im Hinblick auf die Eingliederung, auf den Kursbeginn oder den Spitaleintritt). Kein Anspruch auf das Taggeld für die Wartezeit besteht somit, wenn
- die vP wegen ihres Gesundheitszustandes nicht eingliederungsfähig ist;
 - die vP den Beginn der Massnahme ohne rechtserhebliche Veranlassung oder gar unbegründet hinauszögert;
 - die vP selbstverschuldet eine Unterbrechung der Eingliederungsmassnahme verursacht (EVG vom 9. Juni 1988, ZAK 1989 S. 216);
 - Abklärungsmassnahmen nicht gezielt auf die Eingliederung ausgerichtet sind (EVG vom 21. August 1990, ZAK 1991 S. 178).
- 1044 Der Taggeldanspruch beginnt im Zeitpunkt, in dem die IV-Stelle feststellt, dass Eingliederungsmassnahmen grundsätzlich angezeigt sind und im Hinblick darauf weitere Vorkehren anordnet (z.B. Suche eines geeigneten Umschulungsplatzes durch die IV-Stelle), spätestens aber vier Monate nach Eingang der Anmeldung (EVG vom 1. September 1989, ZAK 1990 S. 213). Dies bedeutet, dass die entsprechenden Vorabklärungen normalerweise innerhalb dieser Zeitspanne abzuschliessen sind. Ist dies nicht möglich, ist das Taggeld gegebenenfalls rückwirkend ab dem in Artikel 18 Absatz 2 IVV festgelegten Zeitpunkt auszurichten. Zeigen die Abklärungen, dass die vP für eine Eingliederung nicht in Frage kommt, so entsteht kein Anspruch auf Taggeld.
- 1045 Die Wartezeiten mit Taggeldanspruch sind nicht begrenzt, doch ist die IV-Stelle gehalten, dafür zu sorgen, dass sie nicht unverhältnismässig lange ausgedehnt werden.

6.2.2 Während der Arbeitsvermittlung (Art. 19 IVV)

- 1046 Die vP hat für die Zeit, während der sie auf die Vermittlung geeigneter Arbeit wartet, keinen Anspruch auf Taggeld. Ging jedoch der Arbeitsvermittlung eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung voraus, so wird vorbehaltlich Rz 1047 das bisherige Taggeld bis zum Stellenantritt, längstens aber während 60 Tagen weitergewährt.
- 1047 Kein Anspruch auf das Taggeld besteht, wenn die vP den Stellenantritt unbegründeterweise hinauszögert oder die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der ALV erfüllt. Erscheint der Anspruch auf letzteres nicht zum vorneherein als ausgeschlossen, ist über das Taggeld erst zu befinden, nach dem die vP einen Entscheid der ALV erwirkt hat.
Kein Anspruch auf das Taggeld besteht auch für die von der ALV festgesetzten Wartezeiten (EVG vom 21. Februar 1997, AHI 1997 S. 293).

6.3 Anlernzeiten (Art. 20 IVV)

- 1048 Erhält eine vP, die wegen Invalidität ihre bisherige Erwerbstätigkeit aufgeben musste, an einem durch die IV-Stelle vermittelten neuen Arbeitsplatz während einer dort erforderlichen Anlernzeit noch nicht das nach deren Abschluss zu erwartende Entgelt, so wird ihr während dieser Zeit, längstens aber für 180 Tage, ein Taggeld gewährt.
- 1049 Eine solche Anlernzeit liegt nur dann vor, wenn die vP nach einer Umschulung oder einer invaliditätsbedingten neuen Arbeitsvermittlung durch die IV-Stelle wegen der Invalidität einer besonderen Einführung in die neue Arbeit bedarf und deswegen noch keinen Lohn erhält oder nur einen Lohn erzielt, der unter demjenigen einer ausgebildeten oder am Arbeitsplatz eingeführten Arbeitskraft liegt. Es muss aus den ärztlichen Angaben hervorgehen, dass die Invalidität die Ein-

führung am neuen Arbeitsplatz in einem Masse erschwert, das über den üblichen Einführungsschwierigkeiten liegt.

7. Abgrenzung des Anspruchs auf Taggeld von andern Versicherungsleistungen

7.1 Taggeld und Renten der IV

7.1.1 Grundsätzliche Priorität des Taggeldanspruchs

- 1050 Solange der Taggeldanspruch besteht, geht er in der Regel dem Anspruch auf die Invalidenrente vor, d.h. er löst einen bereits entstandenen oder im Entstehen begriffenen Rentenanspruch ab (EVG vom 3. Oktober 1968, ZAK 1969 S. 195).
- 1051 Führt hingegen die Eingliederung zu einem Taggeldanspruch bzw. zu einem Taggeld, das nicht wenigstens gleich hoch ist wie die unmittelbar vor der Eingliederung ausgerichtete Rente, so ist die Rente anstelle des Taggeldes weiter zu gewähren (Art. 20^{ter} Abs. 1 IVV). Vorbehalten bleibt Rz 1052.
- 1052 Hat eine vP in erstmaliger beruflicher Ausbildung oder eine vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig war, Anspruch auf das "kleine Taggeld", das niedriger wäre als die bisher bezogene Rente, so ist die Rente trotzdem durch das Taggeld zu ersetzen (Art. 20^{ter} Abs. 2 IVV). Über den Zeitpunkt der Ablösung siehe Rz 1056.
- 1053 Für den Vergleich von Rente und "grossem Taggeld" ist bei diesem stets der volle Eingliederungszuschlag anzurechnen, gleichgültig, ob es sich um eine externe oder interne Massnahme handelt. Abzuziehen ist der AHV/IV/EO/ALV-Beitrag. Ebenso ist eine allfällige Kürzung wegen Übersteigens des massgebenden Erwerbseinkommens zu berücksichtigen. Bei der Invalidenrente werden alle Bestandteile angerechnet, also auch die Zusatzrente für den Ehegatten und Kinderrenten. Weder beim Taggeld noch bei der Rente mit einbezogen werden dagegen allfällige Ergänzungsleistungen und ähnliche Leistungen (z.B. kantonaler oder kommunaler Herkunft).

- 1054 Beim Vergleich von Rente und "kleinem Taggeld" ist jener Taggeldbetrag massgebend, auf den bei externer Durchführung der Massnahme Anspruch besteht. Abzuziehen ist sowohl bei der Rente – deren Betrag gegebenenfalls in Form eines Taggeldes ausgerichtet wird – als auch beim "kleinen Taggeld" der AHV/IV/EO/ALV-Beitrag.

7.1.2 Ausnahmsweiser Doppelanspruch auf Taggeld und Renten der IV, wenn sich diese Geldleistungen ablösen

(Art. 20^{ter} Abs. 2, 3 und 4 IVV)

- 1055 Löst ein Taggeld eine Invalidenrente ab, so wird diese längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen folgt, ungekürzt neben dem Taggeld weitergewährt. Löst eine Invalidenrente ein Taggeld ab, so wird im Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, die Rente ungekürzt ausgerichtet. Über die Bemessung des Taggeldes siehe WTG.
- 1056 In den Fällen von Rz 1052 erfolgt der Wechsel von der Rente zum Taggeld jeweils nach Ablauf des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme folgt.

7.1.3 Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Rekonvaleszenz

- 1057 Das während einer auf die medizinische Eingliederungsmassnahme folgenden Rekonvaleszenz gewährte Taggeld (s. Rz 1027) ist durch die Invalidenrente zu ersetzen, sobald die vP während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zur Hälfte arbeitsunfähig war, es sei denn, dass die Wiedererlangung einer rentenausschliessenden Erwerbsfähigkeit oder eine neue Eingliederungsperiode von erheblicher Dauer in naher Zukunft bevorsteht.

7.1.4 Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei Eingliederungsmassnahmen, die nur noch der Erhaltung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit dienen

- 1058 Dient eine medizinische Eingliederungsmassnahme nicht mehr der Verbesserung, sondern nur noch der Erhaltung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bzw. Fähigkeit zur Betätigung im Aufgabenbereich (z.B. Physiotherapie), so ist das Taggeld durch die Invalidenrente zu ersetzen, sobald die Anspruchsvoraussetzungen für eine solche erfüllt sind.

7.2 Taggeld der IV und Altersrente der AHV

- 1059 Mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente fällt der Anspruch auf das Taggeld dahin (s. Rz 1005).

7.3 Taggeld der IV und Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV

- 1060 Der Bezug einer Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV ist für den Anspruch auf das Taggeld der IV unbeachtlich.

7.4 Taggeld der IV und Rente oder Taggeld der MV (Art. 44 Abs. 2 IVG und Art. 39^{bis} Abs. 3 IVV)

- 1061 vP, denen ein Taggeld oder eine Rente der MV für die Dauer von Eingliederungsmassnahmen zusteht, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld der IV. Vorbehalten bleibt der Sonderfall gemäss Rz 1062.
- 1062 Ist die Eingliederung zulasten der MV abgeschlossen, so steht der Ausrichtung eines Taggeldes der IV neben einer Rente der MV nichts entgegen. In solchen Fällen ist der MV eine Kopie der Taggeldverfügung zuzustellen (Art. 76 Abs. 1 Bst. e IVV; s. Kreisschreiben über das Verfahren in der IV).

7.5 Taggeld der IV und Taggeld der UV

- 1063 Nach einem Unfall erhalten UV-Versicherte vom dritten Tag an das Taggeld der UV. Ein Anspruch auf IV-Taggelder entsteht vorbehältlich Rz 1042 (Wartezeit) im Zeitpunkt, ab dem die Eingliederungsmassnahmen von der IV übernommen werden. In diesem Zeitpunkt fällt das Taggeld der UV dahin (Art. 16 UVG). Dies gilt auch für eine allfällige Rente der UV (Art. 30 UVV) sowie für Übergangstaggelder oder Übergangentschädigungen der UV (Art. 89 VUV). Siehe dazu auch Rz 1006, letzter Absatz.

7.6 Taggeld der IV und Taggeld der ALV (Art. 19 Abs. 2 IVV)

- 1064 vP, denen das Taggeld der ALV zusteht, haben keinen Anspruch auf das Taggeld der IV. Vorbehalten bleibt Rz 1041.
- 1065 Der Taggeldanspruch ist nicht nur während der Durchführung von der ALV angeordneter und finanzierter Eingliederungsmassnahmen ausgeschlossen; er besteht auch nicht für Wartezeiten, welche diesen Massnahmen vorangehen oder ihnen folgen (s. Rz 1047).

7.7 Taggeld der IV und Entschädigung der EO (Art. 20^{quinquies} IVV)

- 1066 vP, denen eine Entschädigung der EO zusteht, haben keinen Anspruch auf das Taggeld der IV.

7.8 Taggeld der IV und Taggeld der Krankenversicherung sowie Stipendien

- 1067 Weder das Taggeld der Krankenversicherung (Art. 110 KVV) noch Stipendien wirken sich auf den Anspruch auf das Taggeld der IV und auf dessen Umfang aus.

8. Bestandteile des Taggeldes

8.1 Einzelne Bestandteile

(Art. 23 Abs. 1 IVG)

- 1068 Das Taggeld besteht aus
- der Grundentschädigung (Entschädigung für Alleinstehende mit Zuschlag oder Haushaltsentschädigung);
 - den Zulagen (Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen);
 - den Eingliederungszuschlägen (Zuschläge für Verpflegung und Unterkunft/Miete).
- 1069 Besondere Ansätze gelten für vP vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig waren, sowie für vP in der erstmaligen beruflichen Ausbildung ("kleines Taggeld", Art. 21^{bis} IVV).

8.2 Grundentschädigung

8.2.1 Haushaltsentschädigung

(Art. 23^{bis} IVG)

8.2.1.1 Voraussetzungen für den Anspruch

(Art. 23^{bis} Abs. 1 IVG)

- 1070 Anspruch auf eine Haushaltsentschädigung haben folgende Versicherte:

a) Verheiratete Versicherte

- 1071 Der Anspruch auf die Haushaltsentschädigung besteht unabhängig davon, ob die verheiratete vP mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten einen Haushalt führt oder nicht, ob sie mit ihr bzw. ihm zusammenlebt oder aber faktisch oder gerichtlich von ihr bzw. ihm getrennt ist.

**b) Ledige, verwitwete oder geschiedene Versicherte,
die mit Kindern zusammenleben**

- 1072 Unter Kinder in diesem Sinne sind zu verstehen (s. Rz 1086–1088)
- die Kinder, die in einem Kindesverhältnis zur vP stehen (Art. 252 ZGB);
 - die Pflegekinder der vP, die diese unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen hat;
 - die ausserehelichen Kinder der vP im Sinne des ZGB in der vor dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung, gegenüber denen die vP durch Gerichtsurteil oder aussergerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist.
- 1073 Unerheblich ist, in welchem Alter die Kinder stehen; auch das Zusammenleben mit Kindern über 18 oder 25 Altersjahren berechtigt somit zur Haushaltungsentschädigung. Der Anspruch besteht auch, wenn die Kinder vorübergehend von der Hausgemeinschaft abwesend sind (Spital, Ferien, Kuraufenthalte, auswärtige Studienaufenthalte, Berufslehre).
- 1074 Die Voraussetzung des Zusammenlebens ist in der Regel nur erfüllt, wenn die vP einen Haushalt führt. Wohnt eine vP mit ihren Kindern zusammen im Hotel, in einer Pension oder bei Verwandten, so muss eingehend geprüft werden, ob von einem Zusammenleben tatsächlich die Rede sein kann. Dies trifft nur zu, wenn die vP für ihren Unterhalt und denjenigen der Kinder im wesentlichen selbst aufkommt.

**c) Ledige, verwitwete oder geschiedene Versicherte,
die wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung
gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen**

- 1075 Der Anspruch besteht nur, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung oder eine aus der beruflichen oder amtlichen Stellung sich ergebende tatsächliche Notwendigkeit zur Führung eines eigenen Haushaltes vorliegt.

- 1076 Eine rechtliche Verpflichtung zur eigenen Haushaltsführung kann gestützt auf Vorschriften der Gemeinwesen oder nach vertraglicher Vereinbarung gegeben sein, wie etwa bei Lehrerinnen und Lehrern auf dem Lande, Anstaltsärztinnen und -ärzten, -verwalterinnen und -verwaltern, Abwartinnen und Abwarten in Schul- und Mietshäusern usw. Auch Selbständigerwerbende sind mitunter, z.B. durch einen Pachtvertrag, zur eigenen Haushaltsführung verpflichtet. Für das Bestehen der rechtlichen Verpflichtung ist die vP beweispflichtig.
- 1077 Von einer tatsächlichen Notwendigkeit einer eigenen Haushaltsführung kann nur die Rede sein, wenn die vP ohne eigenen Haushalt ihre berufliche oder amtliche Tätigkeit nicht oder nur mit ausserordentlicher Erschwerung ausüben könnte. Dies trifft in erster Linie zu für katholische Pfarrer oder nicht verheiratete reformierte Pfarrerinnen oder Pfarrer, selbständigerwerbende Landwirtinnen oder Landwirte sowie Ärztinnen oder Ärzte mit allgemeiner Praxis, sofern sich diese nicht in grossen Städten befindet.
- 1078 Die Haushaltsentschädigung darf nicht ausgerichtet werden an alleinstehende Personen, die nur aus Gründen betrieblicher Zweckmässigkeit, der Bequemlichkeit und zur besseren Erfüllung ihrer Repräsentationspflichten eine eigene Wohnung führen, auch wenn es sich um Magistratspersonen oder andere Personen in gehobener Stellung handelt.
- 1079 Ein eigener Haushalt liegt nur vor, wenn die vP für dessen Kosten allein oder doch in stark überwiegender Masse aufkommt. Dies ist zu Beispiel der Fall, wenn sie über mindestens zwei Zimmer und eine Küche verfügt und für die bezüglichen Kosten im wesentlichen selbst aufkommt.
- 1080 Ein eigener Haushalt liegt z.B. nicht vor, wenn zwei oder mehrere erwerbstätige Angehörige der gleichen Familie oder einer Erbegemeinschaft zusammen einen Haushalt führen. Ebenso wenig ist ein eigener Haushalt gegeben, wenn die vP nur über ein Zimmer mit Kochgelegenheit verfügt oder falls sie sich regelmässig auswärts gepflegt.

8.2.1.2 Dauer des Anspruchs auf Haushaltsentschädigung

(Art. 23^{bis} Abs. 2 IVG)

a) Entstehung des Anspruchs

1081 Treten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Haushaltsentschädigung erst während der Eingliederung ein, so beginnt der Anspruch mit dem Tage, an welchem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.

b) Erlöschen des Anspruchs

1082 Fallen die Voraussetzungen des Anspruchs auf Haushaltsentschädigung dahin, so besteht der Anspruch dennoch weiter, sofern und solange die vP ihren Haushalt in bisherigem Umfang fortführt, längstens jedoch während eines Jahres seit Wegfall der Voraussetzungen.

1083 Als Wegfall der Voraussetzungen gelten:

- Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung;
- Trennung der alleinstehenden vP von ihren Kindern, mit denen sie bisher zusammengelebt hat;
- Aufgabe der beruflichen oder amtlichen Stellung, die die alleinstehende vP zur Führung eines eigenen Haushaltes gezwungen hat.

1084 Die Weiterführung des Haushaltes in bisherigem Umfang ist zu vermuten, sofern und solange die vP die bisher innegehabte Wohnung beibehält.

8.2.2 Entschädigung für Alleinstehende

(Art. 23^{ter} IVG)

1085 Alle entschädigungsberechtigten vP, die keinen Anspruch auf Haushaltsentschädigung (s. Rz 1070 ff.) haben, besitzen Anspruch auf Entschädigung für Alleinstehende.

8.3. Zulagen

8.3.1 Kinderzulagen (Art. 23^{quater} IVG)

8.3.1.1 Begriff der Kinder

Als Kinder, für die Kinderzulagen beansprucht werden können, gelten:

a) Kinder, die in einem Kindesverhältnis zur vP stehen

1086 Dies sind die Kinder, die im Familienregister als Kinder der vP eingetragen sind (zur Begründung des Kindesverhältnisses siehe Art. 252 ZGB). Der Anspruch auf Kinderzulagen besteht unabhängig davon, ob die vP für den Unterhalt der Kinder aufkommt oder nicht. Vorbehalten bleibt Rz 1089.

b) Pflegekinder der vP, die diese unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat

1087 Als Pflegekinder gelten Kinder, welche die Voraussetzung von Art. 49 Abs. 1 AHVV erfüllen (s. Rz 3207 ff. RWL). Der Anspruch auf Kinderzulagen für Pflegekinder erlischt, wenn das Pflegekind zu den Eltern zurückkehrt oder von diesen unterhalten wird (Art. 49 Abs. 3 AHVV).

c) Aussereheliche Kinder der vP im Sinne des ZGB in der vor dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung

1088 Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderzulage für aussereheliche Kinder der vP im Sinne des ZGB in der vor dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung ist, dass diese durch Gerichtsurteil oder aussergerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist (Übergangsbestimmung gemäss UVG vom 20. März 1981).

8.3.1.2 Anspruchsberechtigte Personen

- 1089 Anspruch auf eine Kinderzulage haben grundsätzlich die sich in Eingliederung befindenden Eltern. Besteht jedoch für das Kind ein Pflegeverhältnis im Sinne von Rz 1087, so haben lediglich die Pflegeeltern Anspruch auf Kinderzulage.
- 1090 Die Ausgleichskassen sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob ein Kind, für das ein Elternteil eine Kinderzulage beansprucht, Pflegekind geworden ist.
- 1091 Der Anspruch auf die Kinderzulage besteht auch dann für beide Ehegatten, wenn sie gleichzeitig in Eingliederung sind.

8.3.1.3 Entstehung des Anspruchs auf Kinderzulagen

- 1092 Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht
- für Kinder, die zur vP in einem Kindesverhältnis stehen, mit der Begründung des Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB (Geburt, Anerkennung, richterliche Feststellung, Adoption);
 - für Pflegekinder am Tage der Begründung des Pflegeverhältnisses.

8.3.1.4 Erlöschen des Anspruchs auf Kinderzulagen

- 1093 Der Anspruch auf Kinderzulage erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für den 18. Geburtstag wird die Kinderzulage noch ausgerichtet.
- 1094 Ist das Kind noch in Ausbildung begriffen, so erlischt der Anspruch mit dem Tag, nach welchem die Ausbildung abgeschlossen bzw. abgebrochen wird, spätestens aber mit dem Tag, an welchem das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Für den 25. Geburtstag wird die Kinderzulage noch ausgerichtet.

- 1095 Hinsichtlich des Begriffs der Ausbildung gelten die Rz 3257 ff. der Wegleitung über die Renten.

8.3.2 Unterstützungszulagen

(Art. 23^{quinquies} IVG; 21^{ter}-21^{septies} IVV)

a) Anspruchsberechtigende Massnahmen

- 1096 Anspruch auf Unterstützungszulagen haben vP, welche Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen von mehr als drei Kalendermonaten absolvieren. Der Anspruch besteht dabei für jeden Tag, für welchen das Taggeld beansprucht werden kann, gleichgültig, ob die Massnahme vollständig oder wegen vorzeitigem Abbruch (z.B. bei Krankheit oder Unfall) nur teilweise absolviert wird.
- 1097 Die Ausgleichskassen haben anhand der IV-Verfügung zu prüfen, ob eine Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme von mehr als drei Kalendermonaten zugesprochen worden ist.

b) Unterhaltene und unterstützte Personen

Anspruch auf Unterstützungszulage besteht für:

- 1098 – *Verwandte in auf- und absteigender Linie*. Dazu gehören die Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern sowie die Kinder, Enkel und Urenkel, gleichgültig, in welchem Alter sie stehen. Für Kinder, für welche Anspruch auf Kinderzulage besteht, kann keine Unterstützungszulage ausgerichtet werden. Dies gilt auch für Kinder der vP, die Pflegekinder im Sinne von Rz 1087 sind. Hingegen kann für ein Kind, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht in Ausbildung begriffen ist, eine Unterstützungszulage gewährt werden, wenn es nicht in der Lage ist oder ihm nicht zugemutet werden kann, selbst seinen Lebensunterhalt zu verdienen.
- 1099 – *Geschwister*, auch wenn nur ein Elternteil gemeinsam ist.

- 1100 – *Geschiedene Ehegatten*, gleichgültig, ob die vP rechtlich zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurde oder nicht.
- 1101 – *Pflegeeltern*. Als solche gelten nur Personen, die die vP unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen haben oder hatten (s. Wegleitung über die Renten).
- 1102 – *Stief- und Schwiegereltern*. Ein Anspruch auf Unterstützungszulage kann nur für Stief- und Schwiegereltern der vP, nicht aber für Stiefeltern oder frühere Schwiegereltern der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners geltend gemacht werden.

c) Erfüllung der Unterhalts- und Unterstützungspflicht

- 1103 Anspruch auf Unterstützungszulage besteht nur, wenn die vP gegenüber einer der in Rz 1098–1102 genannten Personen eine rechtliche oder sittliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt.
- 1104 Eine rechtliche Unterstützungspflicht liegt in den Fällen von Art. 125–132, 272 sowie 328 und 329 ZGB vor. Eine sittliche Unterstützungspflicht ist gegeben, wenn verwandtschaftliche oder andere enge persönliche Beziehungen oder die Sitte es geboten erscheinen lassen, dass die vP die Unterstützung leistet, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein. Rechtlich sind solche Leistungen dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht als Schenkungen behandelt werden (Art. 239 Abs. 3 OR). Keine Erfüllung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht liegt vor, wenn die Zuwendungen auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarung oder gemäss Urteil erfolgen, die sich nicht auf Art. 125–132, 272 sowie 328 und 329 ZGB stützen wie zum Beispiel Leistungen aus Verpfändungsverträgen.

Eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht wird nur anerkannt:

- 1105 – wenn sie von der vP schon vor der Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme regelmässig erfüllt worden ist. Sie

muss in der Regel mindestens während der letzten 12 Monate vor deren Beginn regelmässig erfüllt worden sein. Ist die Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erst später entstanden, so genügt es, wenn sie seit der Entstehung regelmässig erfüllt worden ist;

- 1106 – wenn sie erst während der Massnahme entstanden ist, aber von der vP voraussichtlich regelmässig erfüllt wird. Dies kann angenommen werden, wenn die vP über Mittel verfügt oder, wenn sie sich nicht in der Massnahme befindet, über Mittel verfügen würde, die ihr die Leistung der Unterstützung ermöglichen, und wenn der Ausgleichskasse nicht Tatsachen bekannt sind, welche die Erfüllung der Unterstützungspflicht als zweifelhaft erscheinen lassen.
- 1107 Als Unterhalts- oder Unterstützungsleistungen gelten die Zuwendungen, die die vP den unterstützten Personen für ihren Lebensunterhalt in Geld, in natura oder in Form von nicht entlohnter Arbeit zukommen lässt.
- 1108 Unerheblich ist, ob die Unterstützung direkt an die Berechtigten oder an Dritte (nahe Verwandte, Fürsorgebehörde) zugunsten der Berechtigten geleistet worden sind.
- 1109 Die vP hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt hat und in welchem Ausmasse.

d) Unterstützungsbedürftige Personen

aa) Gemäss Art. 125–132, 328 und 329 ZGB

- 1110 Als unterstützungsbedürftig gelten Personen, denen eine vP auf Grund eines Gerichtsurteils, eines Verwaltungsentscheidens oder einer schriftlichen Verpflichtung gegenüber der zuständigen Behörde Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge im Sinne von Art. 125–132 oder 328 und 329 ZGB zu leisten hat.

- 1111 Die Unterstützungspflicht gemäss Art. 125–132 ZGB besteht gegenüber geschiedenen Ehegatten, denen nicht zugemutet werden kann, für den ihnen gebührenden Unterhalt selbst aufzukommen, jene gemäss Art. 328 und 329 gegenüber Verwandten in auf- und absteigender Linie (s. Rz 1098), die ohne Unterstützung in Not geraten würden.
- 1112 Wird die Unterstützungspflicht durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch den Entscheid einer hierfür nach kantonalem Recht zuständigen Behörde festgestellt, oder verpflichtet sich die vP gegenüber einer Fürsorge-, Armen- oder Vormundschaftsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde schriftlich zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen gegenüber Personen im Sinne von Rz 1110, so gilt die unterstützte Person ohne weiteres als der Unterstützung bedürftig, gleichgültig, über welches Einkommen sie verfügt. Vorbehalten bleibt Rz 5008 WTG.
- 1113 Die vP hat ihre Unterstützungspflicht gemäss Art. 125–132 oder 328 und 329 ZGB durch Vorlage der entsprechenden Urkunde nachzuweisen.

bb) Andere unterstützungsbedürftige Personen

- 1114 Als der Unterstützung bedürftig gelten andere, das heisst nicht unter Rz 1110 fallende, von der vP unterhaltene oder unterstützte Personen, deren Einkommen die in Art. 21^{sexies} Abs. 1 Bst. b IVV festgelegten Einkommensgrenzen nicht erreicht.

8.3.3 Betriebszulagen

(Art. 23^{sexies} IVG; Art. 8 EOG; Art. 12a EO)

- 1115 Für die Betriebszulagen gelten unter Vorbehalt von Rz 1116 die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie in der EO. Es wird daher auf die entsprechenden Weisungen in der Wegleitung zur EO (WEO) verwiesen.

- 1116 Der Anspruch auf die Betriebszulage besteht nicht, wenn eine Teilarbeitsfähigkeit vorliegt, die es der vP erlaubt, die Betriebsleiterfunktion wahrzunehmen (EVG vom 9. Juli 1996, AHI 1997 S. 87; EVG vom 28. Januar 1998, AHI 2000 S. 209).

8.4 Eingliederungszuschläge (Art. 25 IVG; Art. 22^{bis} IVV)

8.4.1 Grundsatz

- 1117 Anspruch auf diesen Zuschlag haben die vP, die während der Eingliederung selbst für Verpflegung oder Unterkunft aufkommen müssen, und zwar ungeachtet der persönlichen Verpflegungs- und Wohnsituation. Der Zuschlag entspricht den in der AHV geltenden Ansätzen für die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft.

8.4.2 Verpflegung

- 1118 Die Voraussetzung, dass eine vP während der Eingliederung selber die Kosten für die Verpflegung trägt, ist für alle Tage als erfüllt zu betrachten, an denen die IV nicht voll für die Kosten aller Mahlzeiten aufgrund einer Tarifvereinbarung aufkommt.

8.4.3 Unterkunft / Miete

- 1119 Anspruch auf den Eingliederungszuschlag für die Unterkunft bzw. für die Miete besteht in jedem Fall, gleichgültig, ob die Eingliederung extern bzw. teilweise oder vollständig intern erfolgt.

8.5 Zuschlag bei alleinstehenden Personen (Art. 24^{bis} Abs. 3 IVG)

- 1120 Die den alleinstehenden Personen gewährten Taggelder werden um einen Zuschlag erhöht.

2. Teil: Aufgaben der IV-Stelle (Art. 57 IVG)

1. Allgemeines

- 2001 Die IV-Stelle bestimmt im Einzelfall die Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen, die grundsätzlich Anspruch auf Taggelder geben, sowie den Beginn und den voraussichtlichen Abschluss dieser Vorkehren. Sie setzt Beginn und Ende der Untersuchungs- und Wartezeiten fest und bestimmt über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit gemäss Rz 1011 ff.
- 2002 Für die Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen gelten die Weisungen im Kreisschreiben über das Verfahren in der IV. Da das Taggeld eine akzessorische Leistung zu den Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen der IV darstellt, erübrigt sich in der Regel eine besondere Prüfung dieser Voraussetzungen.
- 2003 Sind beim Beginn der Eingliederungsmassnahme die grundlegenden Voraussetzungen für den Taggeldanspruch noch nicht erfüllt (z.B. in den Fällen gemäss Rz 1028 ff.), so merkt die IV-Stelle den Zeitpunkt vor, in dem ein solcher frühestens entstehen kann.

2. Angaben über die Eingliederungsmassnahmen

- 2004 Die IV-Stelle bestimmt im Einzelfall die durchzuführenden Eingliederungsmassnahmen, bezeichnet die Durchführungsstellen und legt den Beginn und das voraussichtliche Ende der Eingliederungsmassnahmen fest. Bei medizinischen Massnahmen befindet sie auch über die Dauer der Rekonvaleszenzzeit mit Taggeldanspruch anhand von ärztlichen Zwischen- und Schlussberichten (s. Rz 1027 und 1057). Ferner stellt sie fest, auf welche Bestandteile des Taggeldes mit Ausnahme der Kinderzulagen grundsätzlich Anspruch besteht. Sie übermittelt die Angaben der Ausgleichskasse mit dem Formular "Angaben zuhanden der Ausgleichskasse für

das Taggeld" (s. Anhang IV, Seite 105 KSVI). Diese Angaben sind für die Ausgleichskasse verbindlich.

3. Angaben über Untersuchungszeiten

- 2005 Hat die IV-Stelle eine längere Zeit dauernde und möglicherweise einen Taggeldanspruch begründende Untersuchung angeordnet, so geht sie wie bei Eingliederungsmassnahmen vor.

4. Angaben über Wartezeiten

- 2006 Im Formular "Angaben zuhanden der Ausgleichskasse für das Taggeld" hält die IV-Stelle den Beginn der Wartezeit mit Taggeldanspruch sowie den Grad der Arbeitsunfähigkeit der vP fest. Die Bescheinigung für Wartezeiten erfolgt durch die IV-Stelle auf dem Formular "Bescheinigung für IV-Taggelder".

5. Verfahren bei Anspruch auf das "kleine Taggeld" während der erstmaligen beruflichen Ausbildung, wenn die IV keine Leistungen gestützt auf Artikel 16 IVG zu erbringen hat

- 2007 Besteht während der erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch auf das "kleine Taggeld", ohne dass die Voraussetzungen für Leistungen der IV aufgrund von Artikel 16 IVG erfüllt sind (s. Rz 1031), so erlässt die IV-Stelle zusätzlich zur Taggeld-Verfügung eine formelle Mitteilung an die vP, mit der der Taggeldanspruch begründet wird. Auch in diesen Fällen füllt die IV-Stelle das Formular "Angaben zuhanden der Ausgleichskasse für das Taggeld" aus.

6. Weiterleitung der erforderlichen Angaben an die zuständige Ausgleichskasse

2008 Die für das Taggeld erforderlichen Angaben sind der zuständigen Ausgleichskasse umgehend zu übermitteln, damit diese das Taggeld festsetzen kann. Siehe hierzu auch das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV.

7. Verfügung

2009 Taggelder werden stets mit Verfügung zugesprochen. Verfügungen, bei denen eine Unterschrift erforderlich ist, werden von der IV-Stelle erlassen. Verfügungen ohne Unterschrift werden hingegen direkt von der Ausgleichskasse den Adressatinnen und Adressaten zugestellt (s. Anhang IV, Seite 105 KSVI).

2010 In der Verfügung sind das zur Ermittlung der Höhe der Entschädigungen massgebende Erwerbseinkommen, die einzelnen Elemente des Taggeldes (Entschädigung für Alleinstehende und allfällige Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen oder Haushaltentschädigung mit oder ohne Kinderzulagen sowie allfällige weitere Zulagen), dessen Gesamtbetrag sowie ein allfälliger Eingliederungszuschlag anzugeben. Die Verfügung muss einen Hinweis auf den Abzug der Quellensteuer enthalten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Beschwerden gegen den Abzug der Quellensteuer bei der zuständigen Veranlagungsbehörde einzureichen sind (s. Rz 39 des Kreisschreibens über die Quellensteuer).

2011 Die Dauer des Taggeldanspruchs ist unter Hinweis auf die Eingliederungsmassnahme zu umschreiben, wobei der Beginn soweit möglich datummässig festzuhalten ist.

2012 Ist ein Taggeld zu kürzen, so sind in der Verfügung der Grund und die Berechnungsgrundlagen anzugeben.

- 2013 Der Empfänger des Taggeldes ist in jedem Fall, also insbesondere auch bei einer Auszahlung an den Arbeitgeber oder andere Dritte (s. WTG) in der Verfügung zu nennen.
- 2014 Die Zustellung der Verfügung und der Verfügungskopien richtet sich nach Artikel 76 IVV.

3. Teil: Inkrafttreten

- 3001 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Es ersetzt die seit dem 1. März 1998 geltende Fassung mit Nachtrag 1, gültig ab 1. Juli 1999.

Abteilung Invalidenversicherung

Beatrice Breitenmoser, Vizedirektorin